

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwkBundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und KulturMinoritenplatz 5
A-1014 Wien

GZ 10.000/125-Z/11a/03

XXII. GP.-NR

685/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol

2003 -09- 09

zu 657/J

Parlament
1017 Wien

Wien, 9. September 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.657/J-NR/2003 betreffend Bestellung von Bezirks- und Landesschulinspektoren in Kärnten, die die Abgeordneten Mag. Melitta TRUNK, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad. 1.:

Die Landesschulräte können gem. Art. 81a Abs.3 lit.c B-VG Verordnungen über „Objektivierungsverfahren“ mit Beschluss des Kollegiums erlassen. Wenn keine solche Verordnung erlassen wurde, kommen ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Da Landesschulräten gem. Art. 81a Abs. 4 B-VG in jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, keine Weisungen gem. Art. 20 Abs. 1 B-VG erteilt werden können, liegt die Entscheidung über die Beschlussfassung einer Verordnung ausschließlich beim Kollegium des Landesschulrates. Dies ist auch der Inhalt des Schreibens, des für den Pflichtschulbereich zuständigen Abteilungsleiters an die Kleine Zeitung,

Ad. 2.:

Neben den allgemeinen Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes und den §§ 225 bis 227 im besonderen Teil finden die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts Anwendung. Diese werden von den Landesschulräten und somit auch vom Landesschulrat für Kärnten selbstverständlich berücksichtigt. Sollte ein Verfahrensfehler aufgetreten sein, wird der Akt durch die zuständigen Beamten des Ministeriums an den jeweiligen Landesschulrat zurückverwiesen, da er nicht entscheidungsreif ist. Dies ist in Kärnten seit 1999 nur einmal erfolgt.

Ad. 3.:

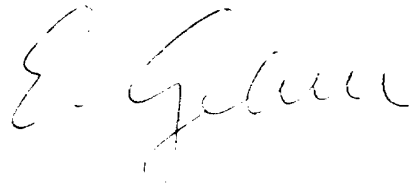
Die Ausschreibungen erfolgen durch die zuständige Abteilung des Ministeriums mit einem für alle Bundesländer bei der jeweiligen Funktion gleichlautenden Text. Die Texte für die Ausschreibungen sind als Beilage 1 angeschlossen, aus welchen ersichtlich ist, dass alle erforderlichen Rechtsnormen eingehalten wurden.

Ein „Amtsvortrag“ ist rechtlich nicht zwingend vorgesehen, wer welche Anträge in einer nicht öffentlichen Sitzung eines Kollegialorgans der Bundesverfassung stellt, unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Ebenso kann aus Gründen des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden, welche Qualifikationen und Kompetenzen von den einzelnen Bewerbern vorgelegt wurden und daher die Grundlage der Entscheidung bilden. Dies ergeht ausschließlich als Bescheid an jene Bewerber, die keine Berücksichtigung finden konnten.

Bereits zu Beginn meiner Arbeit habe ich gegenüber den zuständigen Beamten des Ministeriums festgehalten, dass mir nur jene Verfahren zur Entscheidung vorzulegen sind, die tatsächlich entscheidungsreif sind, d.h. bei welchen alle dienst- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen richtig umgesetzt wurden.

Aufgrund der Gewaltenteilung kommen der Verwaltung Aussagen zu gerichtlichen Verfahren und zur Entscheidungsfindung durch diese nicht zu.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Gellner". The signature is written in a cursive style with a large initial "E" and a long, sweeping underline.

BEILAGEN

**Abschrift
bm:bwk**

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

GZ 618/226-III/7/02

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 WienSachbearbeiterin:
Angela Schiwald
Telefon: 53 120/3314
Telefax: 53 120/3399
angela.schiwald@bmbwk.gv.at**AUSSCHREIBUNG**

Im Bereich des Landesschulrates für Kärnten gelangt die Planstelle eines/r Bezirksschulinspektors/in der Verwendungsgruppe SI 2 für den Schulbezirk Klagenfurt-Stadt zur Neubesetzung.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerber/innen in Betracht, die die Lehrbefähigung für eine allgemein bildende Pflichtschule abgelegt haben sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen nachweisen können.

Die Bewerbungen sind unter Verwendung des beim Landesschulrat für Kärnten aufliegenden Bewerbungsformulars und unter Anschluss eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes im Dienstwege bis spätestens 20. Dezember 2002 beim Landesschulrat für Kärnten einzubringen.


Auf die Bestimmung des § 43 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, in der geltenden Fassung, wird hingewiesen.

Wien, 6. November 2002

Für die Bundesministerin:

Mag. Henhapel

F.d.R.d.A.:



DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

GZ 618/227-III/7/02

Abschrift
bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachbearbeiter: Angela Schiwald
Telefon: 53120/3314
Telefax: 53120/3399
angela.schiwald@bmbwk.gv.at

AUSSCHREIBUNG

Im Bereich des Landesschulrates für Kärnten gelangt die Planstelle eines/r Landesschulinspektors/in der Verwendungsgruppe SI 1 für allgemein bildende Pflichtschulen zur Neubesetzung.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerber/innen in Betracht, die die Lehrbefähigung für eine allgemein bildende Pflichtschule abgelegt haben sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen nachweisen können.

Die Bewerbungen sind unter Verwendung des beim Landesschulrat für Kärnten aufliegenden Bewerbungsformulars und unter Anschluss eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes im Dienstwege bis spätestens 20. Dezember 2002 beim Landesschulrat für Kärnten einzubringen.

Auf die Bestimmung des § 43 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, in der geltenden Fassung, wird hingewiesen.

Wien, 6. November 2002

Für die Bundesministerin:

Mag. Henhapel

F.d.R.d.A.:

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

GZ 618/235-III/7/02

Abschrift
bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachb.: Angela Schiwald
Telefon: 53 120 / 3314
Telefax: 53 120 / 3399
angela.schiwald@bmbwk.gv.at

AUSSCHREIBUNG

Im Bereich des Landesschulrates für Kärnten gelangt die Planstelle eines/r Landesschulinspektors/in der Verwendungsgruppe SI 1 für berufsbildende Pflichtschulen zur Neubesetzung.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerber/innen in Betracht, die die Lehrbefähigung für Berufsschulen abgelegt haben sowie eine mehrjährige Tätigkeit an Berufsschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen nachweisen können.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Verwendung des beim Landesschulrates für Kärnten aufliegenden Bewerbungsformulars und unter Anschluss eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes im Dienstwege bis spätestens 27. Dezember 2002 beim Landesschulrat für Kärnten einzubringen.

Auf die Bestimmung des § 43 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, in der geltenden Fassung, wird hingewiesen.

Wien, 19. November 2002

Für die Bundesministerin:

Mag. Henhapel

F.d.R.d.A.: